Bundesrat **Drucksache** 323/1/93

08.06.93

A - Fz - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen in den Jahren 1993 bis 1995 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 - LaAV 93/95)

Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die in § 3 Abs. 1 zugrundegelegten ausbringbaren drei Dungeinheiten je ha landwirtschaftlicher Fläche werden ausdrücklich als Obergrenze festgelegt.

Diese Obergrenze dürfte in den meisten bäuerlichen Betrieben und Agrargesellschaften auch nicht erreicht werden, mit Ausnahme einzelner Massentierhaltungseinrichtungen.

Ausgeliefert am 08. JUNI 1993

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Aus umweltschutzrelevanten Gründen wird auf den überwiegend mittleren und leichten Böden sogar eine Begrenzung auf zwei Dungeinheiten/ha als zulässige Größe angestrebt. Die in Absatz 3 zugestandene Überschreitung der Dungeinheitengrenze, wenn sie durch betriebliche Maßnahmen im Verlaufe des Jahres auf einen vergleichbaren Jahresdurchschnitt heruntergerechnet werden kann, stellt eine nicht akzeptable Bestimmung dar, da für eine Umweltverträglichkeit, insbesondere im Hinblick auf den Grundwasserschutz, die tatsächliche jeweilige Ausbringungshöhe der genannten Düngergaben entscheidend ist.

A 2. Zu § 4 Abs. 6 und 7

In § 4

ist in Absatz 6
das Wort "2,5-fache"
durch das Wort "2fache"
zu ersetzen

und

sind in Absatz 7 Satz 1 die Nummern 3 bis 5 wie folgt zu fassen:

"3. für die nächsten 50 Fördereinheiten in Höhe von 70 vom Hundert,

4. für die nächsten 200 Fördereinheiten in Höhe von 60 vom Hundert,

5. für die nächsten 200 Fördereinheiten in Höhe von 50 vom Hundert"

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Die in größeren Betriebseinheiten zweifellos vorhandene Kostendegression erreicht nicht die Höhe, wie sie bei der Staffelung des zusätzlichen Betrages in der Verordnung unterstellt wird.

Besonders betroffen von der bisher vorgesehenen Degression wären größere Tierproduktionsbetriebe, die ohnehin starke Anpassungsprobleme haben.

Die reduzierte Degression entspricht in weit größerem Maße der tatsächlichen Kostendegression in den größeren Betriebseinheiten.

B

3. Der **Finanzausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.